

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 16 263

Bern, 8. Juli 2016

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Stucki
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligter

A. _____

a.v.d. B. _____

Verurteilter/Beschwerdeführer



Gegenstand

Anordnung Sicherheitshaft

Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 13. Juni 2016 (ARR 16 210)

Erwägungen:

1.

- 1.1 Mit Eingabe vom 6. Juni 2016 stellte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident C._____, beim Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland den Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft gegen A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) in Anwendung von Art. 229 Abs. 2 StPO für die vorläufige Dauer von drei Monaten, das heisst bis am 23. September 2016. Mit Verfügung vom 6. Juni 2016 wurde dem Beschwerdeführer sowie der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland Frist bis am 9. Juni 2016, 10.00 Uhr, zur Stellungnahme angesetzt. Gleichzeitig wurde die bestehende Massnahme provisorisch bis zum Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland verlängert.
- 1.2 Mit Faxeingabe vom 9. Juni 2016 (Eingang 9:10 Uhr) beantragte der Beschwerdeführer, es sei der Antrag des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland abzuweisen und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt. Mit Faxeingabe vom 9. Juni 2016 (Eingang 9:45 Uhr) beantragte die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin D._____, der Antrag des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland sei gutzuheissen und der Beschuldigte sei in Sicherheitshaft zu versetzen.
- 1.3 Mit Entscheid vom 13. Juni 2016 entschied das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, dass der Beschwerdeführer bis zum 23. September 2016 in Sicherheitshaft versetzt werde, und dass der Vollzug nach Möglichkeit im Therapiezentrum E._____ zu erfolgen habe.
- 1.4 Mit Beschwerde vom 27. Juni 2016 stellte der Beschwerdeführer folgende Anträge (alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen):
 - «1. Es sei der Entscheid vom 13. Juni 2016 des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland (ZMG) aufzuheben und der Beschwerdeführer sei umgehend in die Freiheit zu entlassen.
 2. Es sei der vorliegenden Beschwerde umgehend ohne Anhörung der Vorinstanz die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
 3. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu erteilen, unter Verbeiständung durch den unterzeichneten Anwalt.»
- 1.5 Mit Verfügung vom 28. Juni 2016 lud die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland zur Stellungnahme ein. Gleichzeitig wies sie das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung ab.
- 1.6 Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 teilte das Regionale Zwangsmassnahmengericht mit, dass es auf eine Stellungnahme verzichte und auf seinen Entscheid vom 13. Juni 2016 verweise. Mit Eingabe vom 29. Juni 2016 verfügte die Generalstaatsanwaltschaft, dass für das vorliegende Verfahren Staatsanwältin D._____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraut werde.

- 1.7 Mit Eingabe vom 1. Juli 2016 beantragte Staatsanwältin D._____ die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer verzichtete mit Schreiben vom 6. Juli 2016 auf eine Replik.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Sicherheitshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
- 3.
- 3.1 Das Regionale Zwangsmassnahmengericht fasst den Sachverhalt zusammen und begründet die Sicherheitshaft wie folgt: Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 9. Februar 2011 sei der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 19 StGB wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Tätlichkeit, Sachbeschädigung und Irreführung der Rechtspflege zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten sowie zu einer Übertretungsbusse verurteilt worden. Der Strafvollzug sei zugunsten einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB aufgeschoben worden. Auf Berufung des Beschwerdeführers habe das Obergericht des Kantons Bern am 24. Juni 2011 das erstinstanzliche Urteil grösstenteils bestätigt, ihn jedoch wegen falscher Anschuldigung statt Irreführung der Rechtspflege schuldig gesprochen. Er sei zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie zu einer Übertretungsbusse verurteilt worden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei zugunsten der stationären Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen aufgeschoben worden. Am 18. November 2011 sei der Beschwerdeführer aus der Sicherheitshaft zum Massnahmenvollzug in die Anstalten F._____ überwiesen worden. Am 27. September 2012 sei er zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tage verurteilt worden, weil er einem Mitarbeitenden der Therapieabteilung einen Schlag an den Kopf versetzt habe. Auf Beschwerde habe das Bundesgericht am 29. November 2015 entschieden, den Massnahmenvollzug nicht aufzuheben, da die Voraussetzungen für die Weiterführung nach wie vor erfüllt seien. Nach längerem Aufenthalt in den Sicherheitsabteilungen mehrerer Strafanstalten sei der Beschwerdeführer am 25. Februar 2016 von der Station H._____ der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern im Rahmen des stationären Massnahmenvollzugs aufgenommen worden. Per 19. Mai 2016 sei er in das Zentrum für stationäre forensische Therapie E._____ eingewiesen worden. Die Regeldauer von fünf Jahren für eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB werde am 23. Juni 2016 erreicht sein. Am 24. Mai 2016 habe die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug dem Regionalgericht den Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme um weitere fünf Jahre gestellt.
- 3.2 Die Anordnung der Sicherheitshaft sei zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sei und ernsthaft zu befürchten sei, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehe (Fluchtgefahr), Personen beeinflusse oder auf Beweismittel ein-

wirke, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährde, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt habe (Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr). Haft sei auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten sei, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr). Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland mache Fortsetzungsgefahr geltend. Da eine rechtskräftige Verurteilung vorliege, entfalle die Prüfung des dringenden Tatverdachts. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass Verbrechen oder schwere Vergehen drohen müssten. Die Begehung der in Art. 221 Abs. 1 StPO genannten Delikte müsse ernsthaft zu befürchten sein. Erforderlich sei eine sehr ungünstige Rückfallprognose, wobei insbesondere die Häufigkeit und die Intensität der untersuchten Delikte sowie die einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen seien. Bei den vom Gesetz verlangten Vortaten müsse es sich um Verbrechen oder Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten könnten sich aus rechtskräftig abgeschlossenen früheren Strafverfahren ergeben. Dabei komme dem Grad der Gewaltbereitschaft der betroffenen Person eine massgebliche Bedeutung zu. Das Regionalgericht führe aus, dass gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten des Instituts für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie vom 21. Mai und 13. Dezember 2010 beim Beschwerdeführer eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und emotional instabilen Anteilen (impulsiver Typus) sowie ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis diagnostiziert worden sei. Im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 24. September 2013 der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich habe der Gutachter festgestellt, dass der Beschwerdeführer an einer schizotypischen Störung leide. Zwischen dem Tatverhalten und dem psychischen Störungs-komplex bestehe ein enger kausaler Zusammenhang, wobei sich die Vielfalt von Auffälligkeiten in einer deutlich erhöhten, impulsiven und aussernden Gewaltbereitschaft manifestiere. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei unverändert kritisch zu bewerten und stehe für ein fortbestehendes hohes Risiko für künftige Delikte, namentlich für Sachbeschädigungen als auch für Gewaltdelikte verschiedener Art. Auch das Verhalten des Beschwerdeführers im Massnahmenvollzug weise einen engen Zusammenhang mit der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung bzw. der schizotypischen Störung auf. Da der Beschwerdeführer jegliche Behandlung ablehne, seien die Erfolgsaussichten massiv verschlechtert und Interventionen unter den üblichen Bedingungen verunmöglicht. Der Gutachter empfehle die Einweisung in eine gesicherte Station einer forensisch-psychiatrischen Klinik. Gemäss Therapieverlaufsbericht des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern vom 3. Februar 2012 habe sich der Beschwerdeführer zunächst als therapiefähig und therapiemotiviert bezeichnet, verweigere jedoch seit dem 27. Juli 2012 die therapeutischen Gespräche. Aufgrund des Verdachts, dass die bestehenden Persönlichkeits- und Verhaltensauffälligkeiten einem anderen Grund als der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung und Suchtmittelproblematik zugeordnet werden könnten, sei ein neues Gutachten empfohlen worden. Die entsprechende Begutachtung am 16. Juli 2013 habe jedoch abgebrochen werden müssen, da es zu einer gewalttätigen Eskalation gegenüber der Gutachtensperson

gekommen sei und der Beschwerdeführer einem Sicherheitsbeamten einen Schlag in den Bauch versetzt habe. Der Therapiebericht vom 9. Oktober 2013 des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern habe festgehalten, dass mit dem Beschwerdeführer bislang weder störungs- noch deliktorientiert gearbeitet werden können. Die bisherigen Anstrengungen zur Wiederaufnahme der Behandlung seien erfolglos geblieben. Der Bericht von Dr. G. _____ vom 27. Januar 2016 beschreibe den Beschwerdeführer als unberechenbaren, schwierigen und gefährlichen Mann. Im Vergleich zum Gutachten vom 24. September 2013 sei keine Verbesserung der Situation eingetreten, da der Betroffene die Behandlung kategorisch ablehne. Nach einer Entlassung sei mit rascher Delinquenz zu rechnen, wobei Delikte wie vorgängig zu erwarten seien. Es werde empfohlen, den Beschwerdeführer in eine geeignete Anstalt zu verlegen, welche über die Möglichkeit therapeutischer Massnahmen verfüge. In der ärztlichen Stellungnahme der Forensisch-psychiatrischen Station H. _____ vom 1. März 2016 werde von einer Diagnose der paranoiden Schizophrenie sowie einer dissozialen Persönlichkeitsstörung ausgegangen. Der Beschwerdeführer habe von der Kombinationstherapie profitieren können, es seien aber nach wie vor formale und inhaltliche Denkstörungen vorhanden. Anlässlich des Koordinationsgespräches vom 16. März 2016 der Forensisch-psychiatrischen Abteilung H. _____ mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer bisher lediglich Gewalt gegen Sachen ausgeübt aber keinen Respekt gegenüber der menschlichen Integrität anderer Personen und keine oder nur eine tiefe Hemmschwelle habe, physische Gewalt anzuwenden. Ein längerfristiger Aufenthalt in der Station H. _____ sei mangels Ressourcen bezüglich Sicherheit nicht möglich. Gemäss Zwischenbericht vom 6. April 2016 der Forensisch-psychiatrischen Station H. _____ sei der Verlauf der medikamentösen Behandlung anfänglich positiv gewesen. Am 8. März 2016 sei es jedoch zu fremdaggressiven Durchbrüchen mit verbalen Drohungen gegen ärztliche Fachpersonen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes gekommen, weshalb der Beschwerdeführer zwangsweise medikamentös habe behandelt werden müssen. Die Fremdgefährdung von Drittpersonen werde als markant hoch beurteilt, auch bedürfe die Betreuung des Beschwerdeführers eines ausgesprochen hohen Sicherheitsstandards. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass es während des Massnahmenvollzugs zu verschiedenen gravierenden Zwischenfällen gekommen sei (namentlich zu einem Schlag an den Kopf eines Vollzugsmitarbeiters am 27. Juli 2012, zu einem Schlag in den Bauch des Sicherheitsbeamten am 16. Juli 2013 während einer psychiatrischen Begutachtung, verbale Bedrohungen am 6. Januar 2014 gegenüber einer Mitarbeiterin der Strafanstalten F. _____, Demolieren der Schranktür in der Justizvollzugsanstalt I. _____ am 18. März 2015, drohendes Verhalten gegenüber der Zahnärztin am 25. Juni 2015, Beschimpfen von Vollzugsangestellten und Schlagen gegen die Zellentüre sowie ein mit voller Wucht ausgeführter Schlag mit der Rückhand in das Gesicht des Sicherheitschefs, alles am 1. Juli 2015, Beschädigen der Fensterglasscheibe in der Zelle am 6. Juli 2015, schlechtes Benehmen im Spazierhof am 10. September 2015, dies obwohl die Vollzugsbehörden gegenüber dem Beschwerdeführer hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen hätten). Auch in jüngster Zeit habe es am 8. März 2016 auf der Station H. _____ einen erheblichen

Vorfall mit fremdaggressiven Durchbrüchen und verbalen Drohungen gegenüber ärztlichen Mitarbeitern gegeben, worauf der Beschwerdeführer mithilfe eines Polizeiaufgebots, Sicherheitspersonal und ärztlichem Personal zwangsweise ruhig gestellt worden sei. Damit sei festzustellen, dass beim Verurteilten von einer Rückfallgefahr für schwere Verbrechen und Vergehen, namentlich im Bereich der Delikte gegen die körperliche Integrität, ausgegangen werden müsse. Der Haftgrund der Fortsetzungsgefahr sei gegeben.

Die Verteidigung halte dagegen, dass das letzte ausführliche Gutachten bereits zweieinhalb Jahre alt sei. Das Gutachten sei erstellt worden, als sich der Beschuldigte in einem ungeeigneten Setting in den Anstalten F._____ befunden habe. Es sei seither zu mehreren Verlegungen gekommen, zudem gehe die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug davon aus, dass sich das Verhalten des Beschwerdeführers seit der Erstellung des Gutachtens massiv geändert habe und eine neue Diagnose als Möglichkeit in Betracht gezogen werde. Das Gutachten vom 24. September 2013 könne zur Bestimmung der Rückfallprognose nicht mehr als aktuell bezeichnet werden. Der Beschuldigte habe seit dem Schlag vom 1. Juli 2015 keine Gewalt mehr gegen die körperliche Integrität von Personen ausgeübt. Alle Übergriffe gegen die körperliche Integrität liessen sich auf die fehlende Eignung der Sicherheitsabteilungen zur Therapie in der Justizvollzugsanstalt I._____ und in den Anstalten F._____ zurückführen. Die Frustration des Beschwerdeführers sei aufgrund des jahrelangen Festhaltens in Sicherheitsabteilungen ohne geeignetes Therapiesetting verständlich. Er sei jahrelang ohne Aussicht auf Therapie gefangen gehalten worden, seine Rückfallprognose hätte in einem Setting mit mehr Freiheiten als in einer Sicherheitsabteilung ausgetestet werden müssen. Alle Aussagen über seine Rückfallprognose würden auf Vermutungen beruhen. Dr. G._____ habe den Beschwerdeführer nur einmal gesehen, eine Begutachtung und die Beurteilung einer Rückfallprognose könne bei einem so kurzen Kontakt nicht erfolgen. Das gleiche gelte für die Einschätzungen der Station H._____. Weiter wiederhole das Regionalgericht im Antrag vom 6. Juni 2016 den Vorfall der Sachbeschädigung, obwohl dieser nur einmal vorgefallen sei. Zudem habe die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug den Antrag auf Verlängerung der Massnahme nicht rechtzeitig gestellt, was nur zulässig sei, falls aufgrund objektiver Punkte keine gerichtliche Verlängerung rechtzeitig erwirkt werden könne. Wenn die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug den Antrag rechtzeitig gestellt gehabt hätte, hätten die notwendigen Verfahrenshandlungen durch das Regionalgericht rasch und innert Frist durchgeführt werden können, da momentan keine Tatsachen ersichtlich seien, welche ein Verfahren verzögert hätten. Es sei festzuhalten, dass die Anordnung der Sicherheitshaft aufgrund der fehlenden sehr ungünstigen Rückfallprognose in Bezug auf Verbrechen oder schwere Vergehen nicht verhältnismässig sei und gegen Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO verstosse.

Das Regionale Zwangsmassnahmengericht führt weiter aus, es sei in diversen Gutachten und Therapieberichten festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer an einer Persönlichkeitsstörung leide und eine hohe Gewaltbereitschaft zeige. Auch habe er während seines Massnahmenvollzugs weiter delinquent und Gewalt gegenüber Sachen und Personen angewendet, wobei mehrere im letzten Jahr vorgefallen seien. Das Vorbringen der Verteidigung, der Beschwerdeführer habe seit

dem 1. Juli 2015 keine Gewalt gegen die körperliche Integrität von Personen ausgeübt, vermöge vorliegend nicht zu überzeugen, da einerseits der Übergriff nicht weit in der Vergangenheit zurück liege und andererseits sich im Verlauf der letzten zwei Jahre eine Häufung an Gewaltdelikten durch den Beschwerdeführer abgezeichnet habe. Aufgrund der zahlreichen Berichte ergebe sich einstimmig, dass vom Beschwerdeführer nach wie vor eine erhebliche Gefährdung für die Sicherheit anderer ausgehe und im Falle einer Entlassung aus dem Massnahmenvollzug eine hohe Gefahr bestehe, dass er schwere Vergehen und Verbrechen auch gegen Leib und Leben begehe. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erscheine es nicht angezeigt, den Verurteilten freizulassen. Den Therapieberichten sei zu entnehmen, dass selbst für die Durchführung des Massnahmenvollzugs hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssten, was auch von der Verteidigung nicht bestritten werde, da sie gerade deren fehlende Eignung für die Übergriffe des Beschwerdeführers verantwortlich mache. Angesichts der drohenden Verletzung von Leib und Leben dürfe gemäss dem Bundesgericht an die Annahme der Wiederholungsgefahr kein allzu strenger Massstab gelegt werden, da sonst potentielle Opfer einer nicht verantwortbaren Gefahr ausgesetzt würden. Eine weitergehende Prüfung der Vorbringen der Verteidigung und die Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Massnahme würden im Hauptverfahren vor Regionalgericht vorzunehmen sein. Das Vorliegen einer Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO sei zu bejahen.

- 3.3 Gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO sei schliesslich von einer Anordnung der Sicherheitshaft abzusehen, sofern sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lasse. Bei Anordnung einer Ersatzmassnahme müsse Gewähr dafür geboten werden, dass der Beschuldigte, würde er in Freiheit entlassen, nicht die Sicherheit anderer durch schwere Verbrechen oder Vergehen erheblich gefährde. Vorliegend seien keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, mit denen der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr begegnet werden könne.

Gemäss Bundesgericht könne die Sicherheitshaft zudem nicht unbefristet lang, sondern auf Dauer von drei, in Ausnahmefällen von sechs Monaten, angeordnet werden. Angesichts der vom Obergericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 14 Jahren (recte: Monaten) und der nun beantragten Verlängerung der Massnahme um weitere fünf Jahre, erscheine die Dauer der Sicherheitshaft ab Auslaufen der therapeutischen Massnahme bis am 23. September 2016 als verhältnismässig. Da die Massnahme derzeit im Psychiatriezentrum E._____ vollstreckt werde und auch eine allfällige Verlängerung der Massnahme wiederum dort vollstreckt werden dürfte, sei es angezeigt, den Verurteilten – sofern administrativ möglich – für die Dauer der Sicherheitshaft im gleichen Zentrum zu belassen.

4.

- 4.1 Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen Folgendes vor: Eine Verweisung (auf Vorakten), wie sie das Zwangsmassnahmengericht vornehme, erweise sich aufgrund der Ausführungen in der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 09. Juni 2016 als willkürlich. Es sei dort auf Seite 5 festgehalten, dass das Regionalgericht sich für den Antrag der Anordnung von Sicherheitshaft auf das Zitieren

des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) verlasse, anstatt selber die Sachverhaltsdarstellungen des ASMV zu überprüfen. Durch den Verweis des Zwangsmassnahmengerichts auf die Ausführungen des Regionalgerichts komme dies einem Verweis auf die Behauptungen des ASMV gleich. Es seien mehrere willkürliche Sachverhaltsfeststellungen durch das Regionalgericht mit der Stellungnahme gerügt worden, welche allesamt unbehandelt geblieben seien. Das Zwangsmassnahmengericht setze sich nicht mit diesen Rügen auseinander. Damit ver falle es in Willkür gemäss Art. 9 BV. Ausserdem könne sich der Beschwerdeführer durch den pauschalen Verweis ohne jegliche Begründung nicht in rechtsgenügender Weise zur Wehr setzen, was Art 29 Abs. 2 BV verletze.

Im Weiteren sei bei der Feststellung des Sachverhalts ein wesentlicher Punkt ausgelassen worden. Es sei zwar richtig, dass am 27. September 2012 ein Strafbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen worden sei. Jedoch sei er für diese Tat schon mit einem 16-tägigen Arrest bestraft worden. Die Akten würden keine Hinweise darauf enthalten, ob der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei. Falls dem so sei, sei das Prinzip des Verbots der Doppelbestrafung gemäss Art. 11 StPO verletzt worden. Die Vorinstanz erwähne nur den Punkt, dass es zu einer Freiheitsstrafe gekommen sei, ohne zu betonen, dass der Strafbefehl aufgrund der Verletzung des Verbots der Doppelbestrafung nicht rechtmässig verfügt worden sei. Dadurch werde, wie schon durch das Regionalgericht (durch die Wiederholung von Delikten) der Eindruck einer sehr ungünstigen Rückfallprognose erweckt. Eine solche unvollständige und einseitige Sachverhaltsfeststellung erweise sich als nicht nachvollziehbar und sei willkürlich.

In der Stellungnahme vom 09. Juni 2016 sei dargelegt worden, weshalb beim Beschwerdeführer nicht von einer sehr ungünstigen Rückfallprognose ausgegangen werden könne. Die Vorinstanz liste zwar die Argumente des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid auf, ohne jedoch auf sie einzugehen. Es werde lediglich auf ein nebensächliches Argument eingegangen. Namentlich, dass der letzte Angriff des Beschwerdeführers gegen die körperliche Integrität eines Menschen schon fast ein Jahr zurückliege. Auf eine weitergehende Prüfung der Vorbringen der Verteidigung werde ausdrücklich verzichtet. Mit diesem Vorgehen seien die Argumente des Beschwerdeführers, welche gegen die Anordnung der Sicherheitshaft sprechen würden, gar nicht angehört worden, was Art. 29 Abs. 2 BV verletze. Insbesondere werde durch die Vorinstanz nicht dargelegt, inwiefern sich die Delikte, welche der Beschwerdeführer aufgrund des jahrelangen ungeeigneten Therapiesetting begangen habe, auf seine Legalprognose in der Freiheit auswirken würden. Auch werde keine Stellung genommen zum geringen Beweiswert des Berichts von Dr. G._____ und den Feststellungen in der Station H._____. Ebenso würden gegen das Vorbringen, das Gutachten vom 24. September 2013 sei veraltet, keine Argumente dargetan. Der Beschwerdeführer sei mit Urteil vom 24. Juni 2011 unter anderem zu (recte: wegen) einer einfachen Körperverletzung verurteilt worden. Gravierende Delikte würden ihm keine zur Last gelegt werden. Die Vorinstanz lege in keiner Weise dar, warum sie mit schweren Vergehen oder Verbrechen rechne. Bei einem Ausgangsdelikt wie einer einfachen Körperverletzung sei dies umso erforderlicher. Bei der Annahme, dass in Freiheit noch gravierendere Delikte als vor Massnahmenantritt zu erwarten seien, gehe die Vorinstanz davon aus, dass

das ungeeignete Therapiesetting zu dieser Legalprognose geführt habe. Auch deshalb könne eine solche Prognose nicht auf ein Leben in Freiheit übertragen werden.

- 4.2 Das Bundesgericht habe in der Vergangenheit bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft gutgeheissen. Statt eines dringenden Tatverdachts sowie besonderer Haftgründe prüfe das Gericht in analoger Anwendung von Art. 221 StPO lediglich, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Verwahrung, Rückfallgefahr und Verhältnismässigkeit vorliege. Für dieses Vorgehen bestehe keine gefestigte Praxis. Die Vorinstanz gehe davon aus, dass es sich beim Entscheid über die Weiterführung der stationären Massnahme um einen selbständigen nachträglichen Entscheid gemäss Art. 363 ff. StPO handle. Die Art. 363 ff. StPO würden keine Bestimmungen bezüglich der Anordnung von Sicherheitshaft enthalten. Aus der Zuständigkeitsregel von Art. 363 Abs. 1 StPO lasse sich jedoch die Anwendung der für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Bestimmungen der StPO ableiten. Werde während des Verfahrens Sicherheitshaft verfügt, seien mithin die Art. 220 ff. und 229 ff. StPO einschlägig, gemäss welchen das Zwangsmassnahmengericht für die Haft zuständig sei.

Die Vorinstanz stütze sich bei diesen Ausführungen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Jedoch werde im zitierten Bundesgerichtsurteil auf das nicht einschlägige Urteil BGE 137 IV 333 verwiesen. Dort werde gar nicht auf Art. 363 StPO Bezug genommen, sondern es gehe um die Revision eines Urteils. Die zitierte Rechtsprechung könne nicht als Grundlage dienen. Dasselbe gelte für BGE 139 IV 175, bei welchem es um die Verlängerung der Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB gehe und welcher auch auf den nicht einschlägigen BGE 137 IV 333 verweise. Eine gesetzliche Grundlage für die Haft lasse sich aus der durch die Vorinstanz zitierten Rechtsprechung nicht ableiten. Komme hinzu, dass der EGMR (einstimmig) darauf hinweise, dass das Analogieverbot auch im Zusammenhang mit Freiheitsentzug gelte: Es sei gerade im Bereich des Freiheitsentzuges essenziell, dass das Landesrecht hinreichend klar die Voraussetzungen der Haft definiere und dass das Gesetz genügend bestimmt und vorhersehbar sei. Die skizzierte Praxis des Bundesgerichts stehe in krassem Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR und verletze Art. 5 Ziff. 1 EMRK. Da eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehle und diese auch nicht mit einem Analogieschluss konstruiert werden dürfe, handle es sich bei der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um eine Auslegung contra legem, was bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen wie dem Freiheitsentzug besonders problematisch sei. Für die Rechtsunterworfenen mangle es durch das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage an Rechtssicherheit. Ein solches Verfahren sei nicht rechtmässig. Dadurch verwandle sich das Straf- und Massnahmenrecht zunehmend in ein Risikostrafrecht, das zugleich ohne Schuld und Verhältnismässigkeit operiere. Das Analogieproblem zeige sich deutlich, wenn es um die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts, welcher zur Anordnung der Sicherheitshaft notwendig sei, gehe, welches vorliegend einfach beiseite gewischt werde. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage erweise sich die Anordnung von Sicherheitshaft als unzulässig und sei umgehend aufzuheben.

- 4.3 Vorliegend sei der Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft durch das Regionalgericht gestellt worden. Das Regionalgericht sei zudem dafür zuständig, die Verlängerung der Massnahme zu beurteilen. In ihrem Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft habe das Regionalgericht ihre Standpunkte dargetan. Es gehe von einer ungünstigen Rückfallprognose aus und verweise pauschal auf die Ausführungen des ASMV. Von solch einem Antrag gehe hinsichtlich des Entscheides um Verlängerung der Massnahme eine präjudizierende Wirkung aus. Der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gemäss Art. 30 BV werde verletzt. Somit zeige sich ein weiteres Problem des Analogieschlusses der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Der Beschwerdeführer befinde sich nach wie vor in einem ungeeigneten Setting, da er sich auch in E._____ in einer Hochsicherheitsabteilung befinde und keine Therapie stattfinde. Es bestehe keine Gewähr, dass der Beschwerdeführer in E._____ adäquat behandelt respektive therapiert werde. Angesichts der längst erstandenen Freiheitsstrafe, des ungeeigneten Settings und der fehlenden Vollzugsplanung erweise sich die Anordnung der Sicherheitshaft als unverhältnismässig. Ein aktuelles Gutachten zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers und zur Rückfallgefahr bestehe nicht. Ein solches sei zwingend einzuholen, werde doch durch das ASMV geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe von der Medikation profitieren können.
- 4.4 Ein weiteres Problem der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zeige sich darin, dass das Bundesgericht trotz der analogen Anwendung von Art. 229 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 224 StPO ein schriftliches Verfahren als genügend erachte. Das Bundesgericht erlaube eine analoge Anwendung der StPO, verweigere dem Betroffenen aber das Recht aus den behelfsmässig herbeigezogenen Bestimmungen: eine persönliche Anhörung durch ein Gericht. Der Analogieschluss scheine nur Anwendung zu finden, wenn dies im Interesse einer angeblichen kollektiven Sicherheit sei. Der Beschwerdeführer werde ohne gesetzliche Grundlage wegsperret. Zusätzlich würden ihm durch ein solches Vorgehen die garantierten Rechte, welche durch den Analogieschluss zu erwarten seien, entzogen. Dies habe eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV zur Folge. Insgesamt erweise sich die Rechtsprechung in dieser Frage als unzulässig und stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR. Das Bestimmtheitsgebot, welches im Kernstrafrecht eine bedeutende Rolle spiele, werde ausgehebelt. Die Rechtsunterworfenen könnten sich aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit keine Vorstellungen darüber machen, auf welcher Grundlage sie eingesperrt würden. Ein solcher Zustand und ein solches Verfahren, wie es vorliegend durchgeführt worden sei, erweise sich als unzulässig.
- 5.
- 5.1 Ergeht eine gerichtliche Verlängerung einer Massnahme nicht vor deren Ablauf, stellt sich die Frage nach den Folgen des Fehlens eines gültigen Titels für den Freiheitsentzug. Das Bundesgericht bestätigte, dass im Verfahren nach Art. 363 ff. StPO eine Grundlage für eine Sicherheitshaft fehlt. Es erklärte aber die Art. 220 ff. und Art. 229 ff. StPO für anwendbar. Materiell erforderlich ist zur Begründung einer Sicherheitshaft eine sehr ungünstige Rückfallprognose, bei welcher insbesondere die Häufigkeit und Intensität der früher begangenen Delikte und der gleichartigen

zu befürchtenden Delikte relevant sind (HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 132 zu Art. 59 StGB, mit Rechtsprechungshinweisen).

- 5.2 Die Beschwerdekammer schliesst sich vorab den einlässlichen und sorgfältigen Ausführungen des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland an (siehe vorne insb. Ziffer 3.2 f.). Ausserdem kann im vorliegenden Verfahren – wie auch das Regionale Zwangsmassnahmengericht festhält – auf eine vollständige Prüfung sämtlicher Vorbringen des Beschwerdeführers in der Tat verzichtet werden, da darüber im hängigen Hauptverfahren betreffend die Verlängerung der Massnahme um weitere fünf Jahre zu befinden sein wird. Dazu gehört beispielsweise die behauptete Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV (Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht).

Folgende Argumente seien ergänzend respektive bekräftigend ins Feld geführt: Die Anzahl einzelner Vorfälle (von Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt) im Massnahmenvollzug gegen Personen, aber auch gegen Gegenstände, für die sich der Beschwerdeführer zu rechtfertigen hat, ist stattlich. Es muss – vor dem Hintergrund auch seines nachweislich gravierenden strafrechtlich relevanten Werdegangs vor Beginn der stationären Massnahme – davon ausgegangen werden, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für eine Delinquenz in Freiheit zum Nachteil sowohl von Sachen als auch von Menschen besteht. Das fremdgefährdende Gewaltpotenzial des Beschwerdeführers erscheint sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch hinsichtlich der Intensität als sehr gross. Das Regionale Zwangsmassnahmengericht stellte den Sachverhalt diesbezüglich überzeugend dar (siehe vorne Ziffer 3.2). Mit einer zumindest teilweise nach wie vor als möglich erachteten Therapie des Beschwerdeführers konnte, insbesondere auch aufgrund seiner in der Vergangenheit faktisch prinzipiellen Ablehnung, noch gar nicht richtig begonnen werden. Im Übrigen sind die vorliegenden Gutachten und zahlreichen Therapieberichte entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers insgesamt ausreichend aktuell. Es kann aus vorgenanntem Grund ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Legalprognose in Freiheit aufgrund eines (auch aktuell in E._____) angeblichen ungeeigneten Settings tatsächlich und sofort massiv verbessern würde. Wenn der Beschwerdeführer zudem lange Ausführungen zu behaupteten willkürlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz macht, so erschöpft sich dies zum grössten Teil in vor der Beschwerdekammer zwar nicht unzulässiger, dennoch unzulänglicher appellatorischer Kritik. Wenn der Beschwerdeführer beispielsweise geltend macht, die Vorinstanz habe nicht betont, dass der Strafbefehl vom 27. September 2012 wegen des Verbots der Doppelbestrafung nicht rechtmässig verfügt worden sei, erkennt er, dass eine Arreststrafe eine strafrechtliche Sanktionierung nicht ausschliesst. Es liegt weder Willkür gemäss Art. 9 BV noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV vor. Die für eine Haftbelassung erforderliche Gefahr von drohenden Verbrechen oder schweren Vergehen ist gegeben. Es liegt eine äusserst ungünstige Rückfallprognose (Fortsetzungs- resp. Wiederholungsgefahr) vor.

Was der Beschwerdeführer schliesslich hinsichtlich des Analogieverbots, namentlich im Lichte des aktuellen Aufsatzes von JOSET/HUSMANN (ALAIN JOSET/MARKUS HUSMANN, Freiheitsentzug jenseits des Rechts – eine Kritik der ‚vollzugsrechtlichen

Sicherheitshaft', in: forumpoenale 3/2016, S. 165 ff.) vorbringt, vermag am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern. Denn die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung ist klar: Liegt wie vorliegend eine sehr ungünstige Rückfallprognose vor, ist die Sicherheitshaft rechtlich angängig. Ihre Anordnung wäre im Übrigen nicht notwendig, wenn das für den Vollzug zuständige Amt eine allfällige Verlängerung der Massnahme jeweils ausreichend früh beantragen würde, sodass das zuständige Gericht vor Ablauf der Dauer der stationären Massnahme befinden könnte.

- 5.3 Wie das Zwangsmassnahmengericht in Ziffer 4 seines Entscheids vom 13. Juni 2016 zutreffend festhält, sind keine gleichermassen tauglichen Ersatzmassnahmen ersichtlich, um das öffentliche Interesse sicherzustellen.
- 5.4 Insgesamt liegt durch die Anordnung von Sicherheitshaft weder eine Verletzung schweizerischen Rechts noch eine Verletzung internationalen Rechts – namentlich Art. 5 Abs. 1 EMRK – vor. Die Beschwerde ist abzuweisen.
6. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 1'200.00 festgesetzt.

Ebenfalls abgewiesen wird der Antrag von Rechtsanwalt B._____, es sei dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, und es sei er, Rechtsanwalt B._____, als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Die Einsetzung erfolgte gemäss Ziffer 6 der Entscheidungsbegründung des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts vom 13. Juni 2016 schon vorgängig und gilt auch für das Beschwerdeverfahren.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Verurteilten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsident J. _____ (mit den Akten)
 - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland (mit den Akten)
 - Staatsanwältin D. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Mitzuteilen:

- Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug
- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 8. Juli 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.